

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

gültig ab 01.07.2020

1. Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach dem zustande gekommenen Auftrag vereinbarten Leistungen gemäss den Vertragsbestandteilen, einer entsprechenden Offerte oder einer allfälligen Auftragsbestätigung fachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft unter Berücksichtigung neuzeitlicher Erkenntnisse und technischer Entwicklung durchzuführen. Dabei werden möglichst umweltverträgliche Produkte eingesetzt.

2. Reinigungspersonal

- Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen und dieses durch Fachkräfte zu überwachen. Er bestätigt ausserdem, dass mit den von ihm gestellten Arbeitskräften Arbeitsverträge gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und des geltenden Gesamtarbeitsvertrages GAV geschlossen sind.
- Es ist dem Reinigungspersonal explizit untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Hefte usw. zu nehmen, sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen, sofern dies zur Ausführung des Auftrages nicht nötig ist.
- Das Reinigungspersonal untersteht dem Geschäftsgeheimnis.
- Es ist dem Reinigungspersonal untersagt, irgendwelche Personen, die nicht vom Auftragnehmer eingesetzt sind, zur Arbeitsstelle mitzunehmen.
- Sollte es trotz der Anweisung gemäss Paragraph 2, Abs. b) und c) zur Zuwiderhandlung kommen, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, das betreffende Personal umgehend auszutauschen.
- Das Reinigungspersonal ist vom Auftragnehmer angewiesen, Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten gefunden werden, abzugeben.
- Das Personal ist zum Inkasso nicht berechtigt. Ausnahme bilden nur die Umzugsreinigungen nach erfolgter Abnahme, sofern dies so vereinbart wurde.
- Die Hausordnung des Auftraggebers hat auch für den Auftragnehmer und dessen Personal uneingeschränkte Gültigkeit.

3. Reinigungsmittel und Gerätschaften

- Die für die Reinigung erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel stellt, ohne anders lautende Vereinbarung, der Auftragnehmer und sind in der Vergütung enthalten.
- Das zur Reinigung notwendige warme und kalte Wasser, den Strom sowie geeignete Räume zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung.
- Die Lieferung von Auffüllmaterial wie Toilettenpapier, Hygienebeutel, Seifen, Papierhandtücher, Handtuchrollen, Servietten, Plastikabfallsäcke usw. ist in der Vergütung nicht inbegriffen. Diese Artikel werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder können beim Auftragnehmer zu separaten Konditionen bestellt werden.

4. Reinigungszeit / Arbeitszeit

- Die Arbeitszeiten werden mit dem Auftraggeber abgesprochen und sind für das Reinigungspersonal verbindlich. Abweichungen müssen dem Auftraggeber unmittelbar mitgeteilt werden.
- Die Arbeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr gilt als Tagesarbeit. Die Arbeit von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr ist Abendarbeit. Die Arbeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist Nachtarbeit. Auf Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 25% erhoben.
- Die Arbeit in der Zeit zwischen Samstag 23:00 Uhr bis Sonntag 23:00 Uhr gilt als Sonntagsarbeit. Auf Sonntags- und Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag von 50% erhoben.
- Die Zuschläge entfallen, sofern die Ausführung bereits in der Offerte als Nachtbeziehungsweise als Sonntags- und Feiertagsarbeit definiert wurde.

5. Auftragserfüllung – Gewährleistung

- Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich oder mündlich Einwand erhebt.
- Bei Einzelaufträgen gelten die Leistungen als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber den Arbeitsrapport unterzeichnet hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Arbeit unmittelbar nach deren Erfüllung abzunehmen und den Arbeitsrapport zu unterzeichnen. Allfällige Einwände sind unverzüglich schriftlich oder mündlich zu erheben.

c) Kann der Auftraggeber die Arbeit nicht unmittelbar nach deren Abschluss abnehmen, gilt die Leistung als vertragsgerecht erfüllt, wenn nicht innert 24 Stunden Einwand erhoben wird.

d) Weisen die Reinigungsarbeiten Mängel auf und ist unverzüglich gerügt, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen nicht.

6. Zusatz- oder Regiearbeiten

- Der Auftraggeber kann dem Reinigungspersonal (Objektleiter/Vorarbeiter) zusätzliche Arbeiten erteilen, sofern dies in schriftlicher Form (Regieauftrag) unter der Angabe der vereinbarten Mehrstunden oder einem fixen Betrag erfolgt. Solche Zusatzaufträge sind vom Auftraggeber unmittelbar nach deren Ausführung abzunehmen und auf dem entsprechenden Rapport zu visieren.
- Der Auftragnehmer bemüht sich, erteilte Zusatzaufträge unmittelbar auszuführen. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, besteht für den Auftraggeber kein Anspruch, dass diese unmittelbar ausgeführt werden.

7. Haftung

- Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die nachweislich durch ihn oder durch sein Personal bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben schuldhaft verursacht werden, gemäss den allgemeinen und speziellen Bedingungen des vom Auftragnehmer mit der Versicherung abgeschlossenen Vertrages über die Betriebshaftpflicht. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht innerhalb von drei Tagen durch den Auftraggeber schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung.
- Der Auftragnehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung, welche eine Deckung pro Schadenfall von CHF 10'000'000.- (zehn Millionen) für Personen- und Sachschäden, inkl. Schlüsselverlust garantiert.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der nach schweizerischem Recht geltenden Unfallverhütungsvorschriften und der EKAS-Vorschriften. Das Reinigungspersonal wird besonders in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz ausgebildet.

8. Vergütung

- Die vereinbarte Vergütung wird nach der Leistungserbringung in Rechnung gestellt und ist ohne andere Vereinbarung innerhalb 30 Tage zahlbar.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, für bereits erbrachte Leistungen Teilrechnungen (Akonto) zu stellen. Diese sind innerhalb 30 Tage zahlbar.
- Die Honorar- und Preisangaben basieren auf dem zum Zeitpunkt der Offertstellung gültigen schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), welcher vom BFS publiziert wird. Sie gelten ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung bis 180 Tage nach der Offertstellung.
- Eine eventuelle Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozial- und Steuerabgaben wie AHV, ALV, IV, EO, BVG, MWST oder des Gesamtarbeitsvertrages des Verbandes Allpura sowie anderen gesetzlichen Auflagen, kann jederzeit, ab Datum der Inkraftsetzung, überwälzt werden.

9. Verschiedenes

- Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Vertragsdauer und sechs Monate darüber hinaus, weder unmittelbar noch mittelbar, selbst oder durch Dritte, Arbeitskräfte gegenseitig abzuwerben oder abwerben zu lassen sowie zu beschäftigen oder einzustellen.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche, telefonische oder anderweitig mit Vertretern des Auftragnehmers getroffene Abreden werden erst durch deren schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam.
- Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die einschlägigen SIA-Normen.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich. Auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen zwingendes Recht verstossen, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit. Eine derartige unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige, ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechender Bestimmung zu ersetzen.

Zürich, 01. Juli 2020